

An die Mitgliedsvereine des SKOLV

Suhr, 23. März 2021

Umsetzung der aktuellen Covid-19 Massnahmen des Kantons Solothurn und des Bundes im Verbandsgebiet

Sehr geehrte Präsidentinnen und Präsidenten

Nachfolgend die Umsetzungsempfehlungen des SKOLV zu den aktuellen Massnahmen mit der Bitte, diese Informationen an die Verantwortlichen für Trainings, etc. weiterzuleiten. Dieses Dokument wird laufend der aktuellen Lage und den geltenden Massnahmen angepasst.

Allgemeines

Der SKOLV versteht es als seine Aufgabe, Empfehlungen und – sofern notwendig – Weisungen zur Umsetzung der Massnahmen zu verabschieden. Dies mit dem Ziel, mit einheitlichen Standards im ganzen Verbandsgebiet so weit wie möglich einen Trainings- und Wettkampfbetrieb betreiben zu können.

Grundsatz

Die Vorgaben des Bundes sind Mindestanforderungen, welche in diversen Punkten durch den Kanton Solothurn verschärft werden können. Bei unterschiedlichen Massnahmen zwischen Kanton und Bund gilt immer die jeweils strengere Massnahme!

Im Kanton Solothurn sind die Covid-Massnahmen in der entsprechenden Verordnung geregelt: [Homepage Kanton Solothurn: Regelungen für Betriebe und Veranstaltungen](#)

Massnahmen Veranstaltungen

Die Lockerungen per 1. März 2021 erlauben einen weitgehenden Trainings- und Wettkampfbetrieb im Nachwuchsbereich für Jahrgang 2001 und jünger und einen Trainingsbetrieb für Erwachsene ab Jahrgang 2000 und älter. Erlaubt sind ebenfalls J+S Nachwuchslager mit der notwendigen Anzahl Leitenden. Gemäss Erläuterungen des Bundes gilt der Jahrgang und nicht das physische Geburtsdatum, da im Sportbereich in der Regel mit Jahrgängen gearbeitet wird. Weiter ist festgehalten, dass Begleiterscheinungen zu den erlaubten «Veranstaltungen» nicht als verbotene Menschenansammlung gelten. Damit gemeint ist z.B. der Parkplatz oder wartende Eltern beim Training oder Wettkampf. Neu ist ebenfalls, das regionale Nachwuchskader mit den nationalen Kadern gleichgestellt werden und von den gleichen Lockerungen profitieren.

Weiterhin verboten sind jedoch Vereinsveranstaltungen, welche nicht unter die Kategorien «Training» oder «Wettkampf» fallen. Darunter fallen insbesondere Vereinshöcks, Generalversammlungen, etc., erlaubt sind jedoch wieder Vorstandssitzungen mit max. 15 Personen.

Für alle Arten von erlaubten Veranstaltungen mit Präsenz gilt die Pflicht zur Erarbeitung eines Schutzkonzeptes und der Erfassung der Kontaktdaten der Teilnehmenden (Name, Vorname, Geb.-Datum, Adresse, Mail) und Aufbewahrung dieser Daten für mind. 14 Tage.

Veranstaltungen	Empfehlung / Massnahmen SKOLV	Bemerkungen
Sitzungen	digital durchführen	Falls Präsenzsitzung notwendig nur mit grosszügigen Abständen und Maskenpflicht
Einzeltrainings	Kartendepot mit Zeitfenster einrichten (z.B. mit «Doodle») oder Voranmeldung	Trainings dürfen auch Vereinsübergreifend angeboten werden.
OL-Gruppentrainings	<u>Nachwuchs</u> : keine Beschränkung <u>Erwachsene</u> : max. Gruppengrösse 15 Personen inkl. Trainer Maskenpflicht bei der Besammlung, im Vorstartbereich und nach dem Ziel, Maske wird erst kurz vor dem Start und nur für den Lauf ausgezogen. Bei mehreren Gruppen zeitversetztes Training, die einzelnen Gruppen dürfen sich für die ganze Trainingssequenz nicht vermischen Die Zusammensetzung der Gruppen bleibt über den Zeitraum der Massnahmen gleich	Bei Trainings im urbanen Gebiet gilt unter Umständen auch für den Lauf eine Maskenpflicht (Regelung Bund)
Konditions- und Krafttrainings in geschlossenen Räumen	<ul style="list-style-type: none"> • max. Gruppengrösse 15 Personen inkl. Trainer • Maskenpflicht beim Training • Bei mehreren Gruppen zeitversetztes Training • Die Zusammensetzung der Gruppen bleibt über den Zeitraum der Massnahmen gleich • Gutes Lüften und Desinfizieren der Geräte nach jeder Gruppe • Die Trainings können auch über Zoom oder Teams stattfinden, damit jeder individuell teilnehmen kann. 	Mit der Präzisierung der Ausführungsbestimmungen des Kanton Solothurn, ist es den Vereinen / Trainingsgruppen erlaubt ein Konditions- und Krafttraining in geschlossenen Räumen durchzuführen. Dies jedoch unter strengen Auflagen.

General- bzw. Hauptversammlungen	digital/schriftlich durchführen	Gemäss Bundesbeschluss können General- bzw. Hauptversammlung aktuell rein Digital bzw. schriftlich durchgeführt werden, auch wenn die Statuten anderes vorschreiben. Abstimmungen oder Umfragen lassen sich problemlos elektronisch durchführen, dazu gibt es diverse gratis Programme. Wichtig ist eine langfristige Planung mit genügend Zeitbedarf für den Versand der wesentlichen Unterlagen und die Rückmeldungen.
Höcks, Kegelabend, Racletteplausch, etc.	verboten	
Wettkämpfe	Ab 1. März 2021 dürfen wieder offizielle Wettkämpfe im Nachwuchsbereich durchgeführt werden (2001 und jünger).	Somit ist die Durchführung von BKW-Cup Wertungsläufen wieder zulässig. Für Begleitpersonen ist es zulässig ein Einzeltraining anzubieten. Dies darf auch mit Zeitmessung sein, einfach keine Rangliste erstellen.
Lager	Lager im Nachwuchsbereich können unbeschränkt durchgeführt werden.	

Wir danken den Vereinen für die Einhaltung der Empfehlungen / Massnahmen und damit für die Unterstützung, 2021 wieder eine einigermaßen «normale» OL-Saison geniessen zu können.

Sportliche Grüsse

Robi Flückiger
Präsident SKOLV

Anhang: Musterschutzkonzept SKOLV

Musterschutzkonzept SKOLV für erlaubte Veranstaltungen

1. Erlaubte Veranstaltung

Aktuell erlaubte Veranstaltungen im Breitensport sind in Abs. 6e (Besondere Bestimmungen für den Sportbereich) der [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie](#) geregelt.

2. Anmeldung

Die Anmeldung für alle Arten von erlaubten Veranstaltungen hat elektronisch zu erfolgen mit der Erfassung und Speicherung der Daten für mindestens 14 Tage ab Veranstaltungsdatum. Bei der Anmeldung ist bereits ein vordefiniertes Zeitfenster auszuwählen für den Start des Wettkampfes oder des Trainings. Der Organisator ist für genügend grosse Intervalle verantwortlich, so dass gewährleistet wird, dass nie mehr als 15 Personen (inkl. Helfende) sich im Startbereich des Wettkampfes/Trainings aufhalten.

3. Maskenpflicht

Ab Besammlungspunkt (z.B. Parkplatz) gilt eine generelle Maskenpflicht für alle Personen ab Jahrgang 2005. Die Maskenpflicht gilt für die ganze Zeit und alle Bereiche des Wettkampfes/Trainings mit Ausnahme des eigenen Wettkampf- oder Trainingslaufes.

Die Maske darf unmittelbar vor dem Start beim Startpunkt des Wettkampfes/Trainings ausgezogen werden. Sie ist in einer gut verschliessbaren Tasche zu verstauen oder im – durch den Organisator bereitgestellten – Abfallsack zu entsorgen.

Der Organisator definiert im Ziel einen Bereich, in dem sich die Läufer*innen nach Erreichen des Ziels kurz ohne Masken erholen können. In diesem Bereich dürfen sich aber nie mehr als 15 Personen (inkl. Helfende) aufhalten. Ab Verlassen dieses Bereiches gilt wieder Maskenpflicht. Der Organisator stellt im Ziel Masken für die Läufer*innen zur Verfügung.

4. Garderoben

In Innenräumen gilt eine generelle Maskenpflicht für alle Personen ab Jahrgang 2005 und eine Maskenempfehlung für alle ab Jahrgang 2009. Es dürfen sich max. 15 Personen gleichzeitig in Innenräumen aufhalten.

Der SKOLV empfiehlt auf das Anbieten von Duschen und Garderobe zu verzichten. Der Aufenthalt in Innenräumen sollte nur Helfenden ermöglicht werden. Allenfalls kann mit Klubzelten im Freien ein Kleiderdepot / Garderobe eingerichtet werden in dem sich max. 2 bis 3 Personen gleichzeitig aufhalten dürfen.

5. Verpflegung

Der SKOLV empfiehlt auf die Abgabe einer Zielverpflegung zu verzichten. Allenfalls ist bei der Planung darauf zu achten, dass das Ziel nicht weit vom Start oder der Besammlung entfernt ist, um etwas im Ziel deponieren zu können oder unterwegs ein Kleiderdepot einzurichten.

Eine Festwirtschaft ist verboten, allenfalls kann ein Take-Away Angebot eingerichtet werden.

Grundsätzlich ratet der SKOLV jedoch aktuell davon ab. Ziel ist es, mit so wenig wie möglich Helfenden die Anlässe durchführen zu können. Der Entscheid liegt jedoch bei den Organisatoren.

6. Schutzkonzept

Jeder Organisator muss eine Verantwortliche / einen Verantwortlichen für das Schutzkonzept benennen. Wird niemand benannt, ist dies der Laufleiter oder Organisator.

Es muss ein eigenständiges Schutzkonzept erarbeitet werden, dass auf den Anlass abgestimmt ist. Ein allgemeiner Verweis auf das Musterschutzkonzept des SKOLV reicht nicht aus. Es können aber Teile daraus entnommen werden.